

**Zeitschrift:** Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur  
**Herausgeber:** Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte  
**Band:** 1 (1921-1922)  
**Heft:** 10

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Monatshefte \* für Politik und Kultur \*

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Dehler. Bezugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft. Bestellungen nehmen alle Poststellen, alle besseren Buchhandlungen oder der Verlag Zürich, Steinhaldenstrasse 66 entgegen. Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postchek-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

Januar 1922

Heft 10

## Bundesversammlung, Bundesrat und Auslandspolitik.

Von  
Th. Bertheau.

### I.

Seine natürliche Folge des Krieges war das Zurücktreten der parlamentarischen Körperschaften und die selbständige Führung der Staatsgeschäfte durch die Regierungen. Der schweizerische Bundesrat hielt es für zweckmäßig, sich für seine alsbald nach Kriegsausbruch einsetzende gesetzgeberische Tätigkeit nicht auf das ihm unzweifelhaft zustehende Notgesetzgebungs- oder Notverordnungsrecht zu berufen, sondern ließ sich von der Bundesversammlung „außerordentliche Vollmachten“ erteilen, denen er in der Folge eine sehr ausdehnende Auslegung angedeihen ließ. Als nach Beendigung des Krieges die Großmächte der siegreichen Entente auf Grund der Kriegsergebnisse die politischen Verhältnisse Europas neu regelten und zum Zwecke der Konsolidierung der Kriegsergebnisse die *société des nations* gründeten, die die offizielle Sprache der deutschen Schweiz auf den ebenso sentimentalen wie juristisch unzutreffenden Namen „Völkerbund“ taufte, hatte sich die Schweiz unter allen Umständen mit der Frage des Beitrittes zu diesem „Völkerbund“ zu beschäftigen. Nun war es der Bundesrat, der in souveräner Weise die Politik der Schweiz bestimmte; er ließ in Paris den Beitritt zum „Völkerbund“ anmelden, verzichtete auf die unbedingte Neutralität, wie sie der Schweiz durch die Wiener-Akte von 1815 zugesichert war, verzichtete auf die Rechte der Schweiz in Savoyen und verzichtete, wenigstens prinzipiell, auf die Rechte der Schweiz in den den Kanton Genf umgebenden Gebieten Frankreichs. Freilich wurde überall die Ratifikation der Verichtsverträge durch die nach dem schweizerischen Staatsrecht hiezu berufenen Faktoren vorbehalten, allein es ist klar, daß diese Faktoren bei dem vom B. R. eingeschlagenen